

Allgemeine Reisebedingungen Soziale Projekte Zittau e.V. (Schullandheim „Domino-Camp“)

Sehr geehrte Vertragspartner, bitte beachten Sie die nachfolgenden Geschäftsbedingungen, die für alle Verträge des Soziale Projekte Zittau e.V., nachfolgend „Reiseveranstalter“ oder „RV“, gelten, in denen der Verein als Reiseveranstalter auftritt. Im Falle einer Buchung kommt zwischen Ihnen, nachfolgend „Reiseteilnehmer“ und Soziale Projekte Zittau e.V., ein Pauschalreisevertrag gemäß §§ 651 a ff. BGB zustande. Die nachfolgenden Bedingungen werden Inhalt des Vertrages und von Ihnen mit Vertragsunterzeichnung anerkannt.

1. Vertragsabschluss

a) Für geschlossene Gruppen (Schulklassen, Vereine, Familiengruppen, u. ä. - nachstehend Gruppe genannt) unterbreitet der Reiseveranstalter auf Anfrage ein schriftliches Angebot, welchem unsere Hausordnung und AGB beiliegen und bietet damit allen Teilnehmern der Gruppe den Abschluss eines Reisevertrages unter Einbeziehung der Hausordnung und der vorliegenden Reisebedingungen an. Gruppen bestehen für ein Reiseangebot aus mindestens 10 Teilnehmern. Schulklassen sind von der Mindestteilnehmerzahl ausgenommen.

Der volljährige Gruppenverantwortliche (Klassenleiter, Vorstand usw.) ist Vertreter aller Teilnehmer der jeweiligen Reisegruppe und versichert mit seiner Unterschrift, dass er bevollmächtigt ist für die Gruppe zu handeln. Er ist empfangsberechtigt für Erklärungen des RV gegenüber den Reiseteilnehmern bzw. deren gesetzlichen Vertretern. Der Reisevertrag kommt durch Unterschriftsleistung des Gruppenverantwortlichen innerhalb der angebotenen Frist auf dem Vertragsformular zustande. Änderungen oder Ergänzungen zu einem Vertragsangebot des RV führen nur dann zu einem Vertragsabschluss, wenn der RV die Änderungen bestätigt (§150 S. 2 BGB). Der Gruppenverantwortliche bzw. die Organisation, in deren Namen er handelt, hat für alle Verpflichtungen der einzelnen Reiseteilnehmer selbst einzustehen, sofern er diese Verpflichtungen durch ausdrückliche und gesonderte Erklärung übernommen hat.

Wir bitten, die Anzahl der Personen und deren Geschlecht im Vertrag möglichst genau anzugeben, um die vorhandenen Kapazitäten optimal auszulasten und Belegungswünsche der Reiseteilnehmer zu erfüllen.

b) Die Reiseanmeldung von Einzelpersonen (z. B. bei Ferienfreizeiten, Radwanderer, Besucher der Stadt) kann schriftlich, per Mail oder telefonisch unter Angabe des Namens, der Heimatadresse und einer Telefonnummer erfolgen.

Bei Buchung entsprechender Leistungen gelten die AGB, die verbindliche Hausordnung, die der Internetseite zu entnehmen oder vor Ort einsehbar ist.

2. Leistungen, Leistungsänderungen und Preise

Die Leistungsverpflichtung des RV ergibt sich ausschließlich aus dem Inhalt des Reisevertrages und einem dazu in Schriftform vorliegenden Angebot. Nebenabreden, die den Leistungsinhalt erweitern, sind nur bei ausdrücklicher Bestätigung durch den RV verbindlich. Änderungen und Abweichungen von dem vereinbarten Inhalt des Reisevertrages, die nach Vertragsabschluss notwendig werden und die vom RV nicht wider Treu und Glauben herbeigeführt wurden, sind gestattet, soweit die Änderun-

gen oder Abweichungen nicht erheblich sind und nicht zu einer wesentlichen, unzumutbaren Änderung der Reiseleistung führen. Der RV ist verpflichtet, den Reiseteilnehmer über Leistungsänderungen und Leistungsabweichungen unverzüglich in Kenntnis zu setzen.

3. Zahlung

- Bei allen Buchungen sind als Anzahlung 20 % der Gesamtkosten, spätestens 10 Tage nach Rechnungszugang (ca. drei Monate vor vereinbartem Anreisetermin, bei kurzfristigen Buchungen sofort nach Vorlage des unterzeichneten Vertrages im Domino-Camp) auf das im Vertrag angegebene Konto zu überweisen. Bei Stornierung, Reduzierung der Teilnehmerzahl oder Nichtanreise ist dieser Betrag als Bearbeitungsgebühr zu betrachten und wird nicht zurückerstattet.
- Bei nichterfolgtm Zahlungseingang innerhalb des genannten Zeitraumes bitten wir um Ihr Verständnis, dass die gebuchten Übernachtungen im Bedarfsfall neu vergeben werden.
- Der verbleibende Reisepreis ist bei Anreise im Domino-Camp in bar zu bezahlen bzw. im Voraus zu überweisen (Vorlage Zahlungsbeleg).

Der Gruppenverantwortliche haftet persönlich für die Gesamtzahlung, soweit er diese Verpflichtung gemäß Ziffer 1. übernommen hat.

4. Reiserücktritt - Rücktritt durch den Reiseteilnehmer

Vor Reisebeginn kann der Reiseteilnehmer jederzeit vom Vertrag zurücktreten. Tritt der Reiseteilnehmer vom Vertrag zurück, so verliert der RV den Anspruch auf den vereinbarten Reisepreis. Er kann jedoch eine angemessene Entschädigung verlangen. Ihre Höhe bestimmt sich nach dem Reisepreis unter Abzug des Wertes der vom RV ersparten Aufwendungen sowie dessen, was er durch anderweitige Verwendung der Reiseleistung erwerben kann, mindestens jedoch 100,00 € je unterzeichneten Vertrag. Die pauschale Entschädigung beträgt in jedem Fall des Rücktritts durch den Reiseteilnehmer

- ab dem **90. Tag bis zum 50. Tag** vor Reisebeginn 30 % des Reisepreises für jeden Teilnehmer
- Vom **49. Tag bis zum 8. Tag** vor Reisebeginn 50 % des Reisepreises für jeden Teilnehmer
- und **ab dem 7. Tag** vor Reisebeginn 70 % des Reisepreises für jeden Teilnehmer.

Der Abschluss einer Reisekostenrücktrittsversicherung wird empfohlen.

Bei Veränderungen der Teilnehmerzahlen auf Grund kurzfristiger Erkrankungen einzelner Reiseteilnehmer werden nur die Verpflegungskosten für den einkalkulierten Aufenthalt, nicht die Übernachtungskosten berechnet.

5. Kündigung durch den Reiseteilnehmer

Der Reiseteilnehmer hat auftretende Mängel unverzüglich dem RV anzuzeigen. Wird die Reise infolge eines Reisemangels erheblich beeinträchtigt, so kann der Reiseteilnehmer den Vertrag nach den gesetzlichen Bestimmungen kündigen (§651e BGB).

6. Kündigung und Rücktritt durch den Reiseveranstalter

Der RV kann den Vertrag nach Reisebeginn kündigen, wenn der Reiseteilnehmer die Durchführung des Vertrages ungeachtet einer Abmahnung nachhaltig stört, so dass dem RV unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalles, insbesondere des Verschuldens der Vertragsparteien eine Fortsetzung des Vertrages bis zum Reiseende nicht zugemutet werden kann. Dies gilt insbesondere bei Verstößen gegen die Hausordnung, sowie der Gefährdung der Gesundheit und des seelischen Wohles anderer Reiseteilnehmer. Der RV behält den Anspruch auf den Gesamtpreis, rechnet aber den Wert ersparter Aufwendungen sowie Vorteile aus einer anderweitigen Verwendung der Reiseleistung gegen.

7. Obliegenheiten des Reiseteilnehmers

Der Reiseteilnehmer ist zur Einhaltung der Hausordnung verpflichtet. Der Reiseteilnehmer haftet für schuldhaft verursachte Schäden an Inventar und Gebäuden, ebenso für den schuldhaften Missbrauch von Notrufanlagen. Die ausgegebenen Schlüssel sind Teil einer Schließanlage, der Verlust ist zu ersetzen. Die Mitnahme von Haustieren ist grundsätzlich nicht gestattet.

Es ist untersagt, nichtangemeldete Besucher in den Räumen übernachten zu lassen oder ohne Absprache und Erlaubnis durch den RV, andere Räumlichkeiten und Grundstücksflächen des Vereinsgrundstücks als vereinbart, zu nutzen.

Rauchen ist im Gelände verboten. Die Parkordnung ist unbedingt einzuhalten, das Parken ist nur auf den dafür vorgesehenen Flächen erlaubt.

8. Haftung

Die vertragliche Haftung des RV für Schäden, welche nicht auf unerlaubter Handlung beruhen (auch aus der Haftung für die Verletzung vor-, neben- oder nachvertraglicher Pflichten), sofern sie nicht Körperschäden sind, ist auf den dreifachen Reisepreis beschränkt - soweit ein Schaden des Reiseteilnehmers weder vorsätzlich noch grob fahrlässig herbeigeführt wird oder - soweit der RV für einen dem Reiseteilnehmer entstehenden Schaden allein wegen eines Verschuldens eines Leistungsträgers verantwortlich ist. Der RV haftet nicht für Leistungsstörungen im Zusammenhang mit Leistungen eines Dritten, die lediglich vermittelt wurden und die als solche auch gegenüber dem Reiseteilnehmer als Fremdleistungen dargestellt wurden.

9. Schlussbestimmungen

Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen dieser AGB hat nicht die Unwirksamkeit des gesamten Vertrages zur Folge. Sollten einzelne Bestimmungen unwirksam sein, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Regelungen nicht berührt. Soweit eine Regelung unwirksam ist, wird diese durch eine Vereinbarung ersetzt, welche der unwirksamen Bestimmung in ihrer Wirkung möglichst nahe kommt und wirksam ist. Soweit keine vertragliche Vereinbarung getroffen wurde, gelten die gesetzlichen Regelungen.